

Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Davos¹

Von den Bürgern in der Abstimmung vom 26. November 2006 angenommen
(Stand am 28. Juni 2018)

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz².

Art. 2³

Einbürgerungsvoraussetzungen ¹ Das Davoser Bürgerrecht kann Ausländerinnen und Ausländern zugesichert werden, wenn sie während mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Davos Wohnsitz hatten, wobei für die letzten beiden Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung ununterbrochener Wohnsitz vorausgesetzt ist. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.⁴

² Schweizerinnen und Schweizern kann das Davoser Bürgerrecht im ordentlichen Verfahren zugesichert oder erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Davos Wohnsitz haben und zudem:

- a) mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen bekannt sind⁵
- b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, das heisst keinen Eintrag gemäss Art. 8 KBüV in ihrem Strafregisterauszug aufweisen⁶
- c) über Sprachkenntnisse einer Kantonssprache verfügen⁷
- d) aktuell keine Sozialhilfe beziehen
- e) allfällige in den letzten 10 Jahren bezogene Fürsorgegelder zurückbezahlt haben
- f) über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen⁸

³ Für die Prüfung des strafrechtlichen Leumunds nach Abs. 2 lit. b dient als Grundlage bei Bündnerinnen und Bündnern der private Strafregisterauszug, bei ausserkantonalen Bewerberinnen und Bewerbern hingegen ein Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA⁹.

⁴ Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen.¹⁰

¹ Titel gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018

² KBüG, BR 130.100

³ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018

⁴ KBüG, BR 130.100; KBüV BR 130.110

⁵ KBüV BR 130.110, Art. 6

⁶ KBüG BR 130.100 Art. 6

⁷ KBüV BR 130.110, Art. 13

⁸ KBüV BR 130.110, Art. 15

⁹ KBüV BR 130.110, Art. 18 Abs. 2

¹⁰ KBüG BR 130.100, Art. 19

Zuständigkeiten und Verfahren	Art. 3 ¹
	¹ Der Bürgerrat prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor. Die Abklärungen kann er auch einer Kommission aus seiner Mitte delegieren, die dem Bürgerrat anschliessend einen Antrag unterbreitet.
	² Der Bürgerrat oder eine Delegation des Bürgerrats lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit geprüft werden. Der Bürgerrat kann in begründeten Fällen auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich. Der Bürgerrat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch.
	³ Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht sowie nach der Einbürgerungsverordnung der Gemeinde Davos. ²
⁴ Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton ³ , wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.	
Gebühren	Art. 4 ⁴
	¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat hält die entsprechende Regelung in der Einbürgerungsverordnung fest. ⁵
	² Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen privilegierten Einbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.
	³ Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.
⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.	
Besondere Fälle	Art. 5
In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.	
Rechtsschutz	Art. 6
Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung ⁶ zu versehen.	

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018

² KBüV, BR 130.110; DRB 16.10

³ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, BüG, SR 141.0; vgl. Art. 41

⁴ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018

⁵ DRB 16.10

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, BR 370.100

	Art. 7
Änderung der Statuten	Zur Anpassung an das neue Recht werden die Statuten gemäss Nachtrag II im Anhang ¹ zu diesem Gesetz geändert.
	Art. 8
In-Kraft-Treten	Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft. Das Einbürgerungsgesetz der Landschaft Davos vom 1. Mai 1994 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

¹ Im DRB nicht veröffentlicht, in DRB 16 direkt nachgeführt